

Förderung von Mieterstrommodellen

Referatsleiter Energiemonitoring, Regionale Energiekonzepte
Rüdiger Schweer
Wiesbaden, den 13. Juli 2016

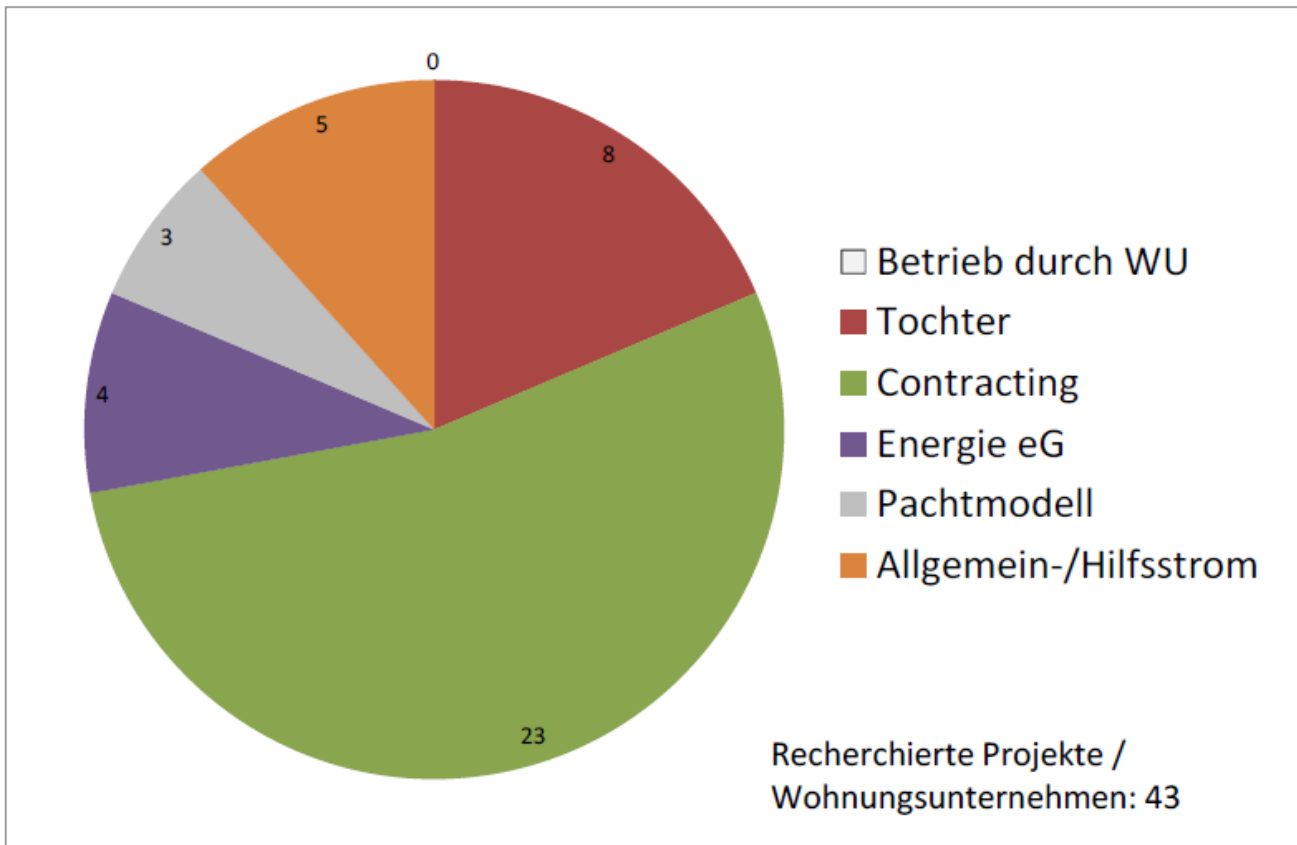
Ziele der Förderung von Mieterstrommodellen

- Mieter an der Energiewende beteiligen
- Beitrag zur dezentralen Energieversorgung leisten
- innovative Kooperationsmodelle fördern
- standardisierbare Lösungen finden
- Energie Agenda 2015 des Landes Hessen umsetzen

Mieterstrommodelle



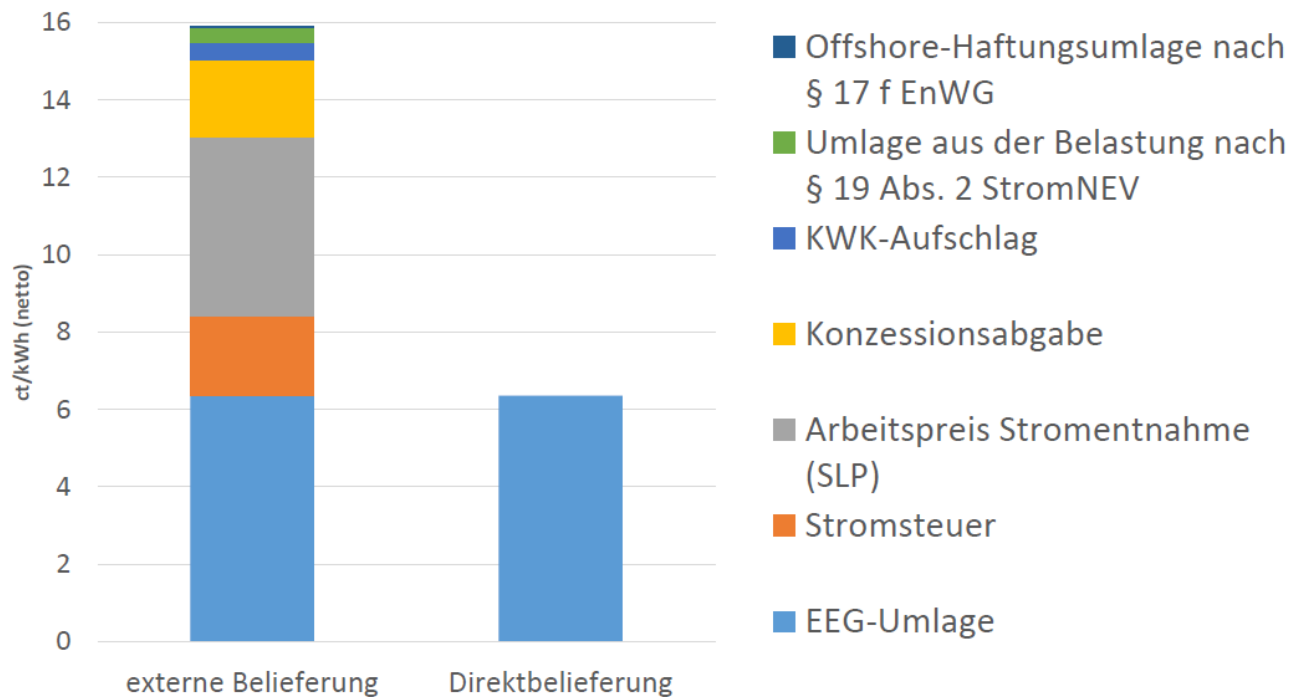
Teilnehmer der IWU Studie zu Wohnungswirtschaft und Mieterstrom



Quelle: IWU

Vorteilhaftigkeit von Mieterstrommodellen

Vergleich der Abgaben und Netzentgelte



Quelle: hessenENERGIE

Förderrichtlinie des Landes Hessen

- Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2.

Dezember 2015

- in Verbindung mit dem Merkblatt zur Förderung von Mieterstrommodellen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

HESSEN

Richtlinie

des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015
veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes
Hessen Nr. 52/2015, S. 1380

1 OVB: 2012, S. 444.

Merkblatt zur Förderung der Umstellung von Wohngebäuden auf eine haasegene Stromversorgung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien im Rahmen des Pilotvorhabens "Mieterstrommodelle" nach Teil II Nr. 3 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380)

Mieterstrommodelle in Wohngebäuden können bei geeigneten Objekten einen Beitrag zur Dämpfung der Nebenkosten bei der Warmmiete sowie einen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien leisten.

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach Teil II Nr. 3 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380) wird in einem Pilotvorhaben "Mieterstrommodelle" die Umstellung auf eine haasegene Stromversorgung von bis zu 1.000 Wohneinheiten in Wohngebäuden gefördert.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt werden (ohne Wohnheime). In Wohngebäuden können sich auch Büros oder Geschäfte befinden. Als Wohneinheit werden nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden bezeichnet, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und für die eine eindeutige verbrauchsabhängige Abrechnung möglich ist.

1. Gegenstand der Förderung
In dem Pilotprojekt "Mieterstrommodelle" sollen bis zu 1.000 Wohneinheiten in Wohngebäuden umgestellt werden. Fördergegenstand sind die Umrüstung des Zählerkonzeptes (Gummischaltermodell) und datenbasierte Abrechnungssysteme.
2. Fördergebiet
Es werden Vorhaben im Bundesland Hessen gefördert.
3. Antragsberechtigte
Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, Wohnbauunternehmen, Hausverwaltungen, Energieversorger (Städterwerke, Stadtwerke, Energiegenossenschaften u. ä.) gelten insbesondere als juristische Person. Ist die Antragsstellen oder der Antragsteller nicht Eigentümer oder Eigentümer des zu modernisierenden Gebäudes, ist die Zustimmung der Gebäudeigentümer oder des Gebäudeeigentümers zur Durchführung des Vorhabens vorzulegen.

- Internet: www.energieland.hessen.de/foerderung



Rahmendaten

- Mieterstrom –
einer der zwölf Impulse aus der Energie Agenda 2015
- Umstellung auf hauseigene Stromversorgung von bis zu 1.000 Wohneinheiten in Wohngebäuden in Hessen
- Installation und Erprobung von Zählerkonzepten und datenbankbasierten Abrechnungssystemen
- Fördervolumen von rund 1,5 Mio. € bis 2018

Art und Umfang

- Förderhöhe je Fördervorhaben:
 - pauschaler Sockelbetrag: bis zu 10.000 Euro
 - zusätzlich je Wohneinheit (WE): 500 Euro (bis 30. WE)
300 Euro (ab 31. WE)
- Förderquote:
 - bis zu 50 % zuwendungsfähiger Ausgaben (je nach Unternehmensgröße)

zuwendungsfähige Ausgaben

- Mehrausgaben gegenüber Stromvolleinspeisung aus KWK/Erneuerbaren in allg. Netz der Versorgung, d.h.
 - Sachausgaben
 - Erwerb und Installation von Zählerkonzepten und Abrechnungssystemen
 - Personalausgaben
 - dem Fördervorhaben direkt zuzuordnende Personalausgaben und Gemeinkosten von max. 15% der Personalausgaben

Fördervoraussetzungen (I)

- Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zum günstigsten Tarif des örtlichen Stromgrundversorgers
 - Arbeitspreis ist um mind. 1 ct/kWh (brutto) zu unterschreiten
 - Grundpreis entspricht max. dem Vergleichstarif
- Preisstabilität für zwei Jahre
- Teilnahme an einer Evaluierung
- Dokumentation Projektergebnisse

Fördervoraussetzungen (II)

- Antragsberechtigte:
 - natürliche und juristische Personen, insb.:
 - Wohnbauunternehmen, Hausverwaltungen
 - Stadtwerke, Contractoren
 - Energiegenossenschaften

- mind. 6, max. 100 WE je Fördervorhaben
- zuwendungsfähige Ausgaben von mind. 12.500 Euro
- Auswahl auf Basis einer Projektskizze



Verfahren

- Auswahlverfahren 2016: besondere Berücksichtigung von bis zum 30.09.2016 eingegangenen Projektskizzen
- Projektskizze: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
- fachtechn. Bewertung: hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH
- Antragstellung: Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rüdiger Schweer

Abteilung I Landesentwicklung, Energie
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung